

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN MESSEBAU

I. Vertragsgrundlagen

1. Allen uns – der Firma rocDesign Uwe Rocholl (nachfolgend rocDesign genannt) - erteilten Aufträgen liegen in folgender Reihenfolge zugrunde:
 - der Inhalt eines zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages
 - die Auftragsbestätigung
 - das Angebot
 - diese allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die miet- und werkvertragsrechtlichen Vorschriften
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

II. Vertragsinhalt

1. Für alle Lieferungen und Leistungen sind nachstehende Bedingungen maßgebend. Sie gelten auch für alle künftigen Rechtsverhältnisse zwischen rocDesign und dem Auftraggeber. Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie von rocDesign schriftlich anerkannt werden.
2. Die Abnahme der Leistung von rocDesign gilt als Anerkennung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

III. Angebot, Angebots- und Entwurfsunterlagen

1. Soweit sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, ist es freibleibend.
2. Werden Angebote nach den Angaben des Auftraggebers und den von der jeweiligen Ausstellungsleitung zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, übernimmt rocDesign keinerlei Haftung für die Richtigkeit der erhaltenen Angaben und Unterlagen, es sei denn, deren Fehlerhaftigkeit und Ungeeignetheit wird vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt.
3. Angebote, Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen sowie Beschreibungen von Veranstaltungskonzepten bleiben, soweit ausdrücklich und schriftlich nichts anderes vereinbart ist, mit allen Rechten Eigentum von rocDesign. Der Auftraggeber verpflichtet sich, jede anderweitige Verwertung in sämtlichen Formen zu unterlassen, insbesondere die Vervielfältigung und Verbreitung, die Weitergabe an Dritte

sowie die Vornahme von Änderungen ohne ausdrückliche Zustimmung von rocDesign. Wird diese Verpflichtung durch den Auftraggeber verletzt, so verpflichtet er sich, unbeschadet weitergehender Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche, zur Bezahlung des Aufwandes für die Erstellung der Unterlagen zuzüglich einer angemessenen Nutzungsgebühr.

IV. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von rocDesign zustande. Erteilte Aufträge gelten aber auch dann als angenommen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang abgelehnt werden. Die Verpflichtung zur Unterlassung nach Ziffer III, 3 dieser Bedingungen besteht unabhängig von der Auftragserteilung bzw. dem Zustandekommen eines weitergehenden Vertrages.

V. Preise

1. Die Angebotspreise haben nur bei ungeteilter Bestellung des angebotenen Objektes Gültigkeit.
2. Alle Preise verstehen sich rein netto ab Herstellungswerk oder Versandlager und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung usw. nicht ein.
3. Die Angebotspreise gelten 4 Monate ab Vertragsschluss. Nach Ablauf dieser 4 Monate ist rocDesign berechtigt, die Preiserhöhungen der Hersteller oder Lieferanten oder Lohnerhöhungen an den Auftraggeber weiterzugeben. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Preis mehr als 4% über dem Preis bei Vertragsschluss liegt.
4. Verzögert sich der Beginn, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die nicht von rocDesign zu vertreten sind, so ist er berechtigt, den hierdurch eingetretenen Mehraufwand gesondert zu berechnen. Maßgebend sind dann die am Tage der Ausführung gültigen Berechnungssätze für Arbeitsstunden (einschließlich Fahrt- und Ladezeiten), Kfz-Geräte und Materialpreise sowie sonstigen Preise von rocDesign.
5. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Auftraggebers, der Ausstellungsveranstalter, durch unverschuldete Transportverzögerungen, ungenügende Hallen- und Bodenbeschaffenheit, nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit diese nicht Erfüllungsgehilfen von rocDesign sind, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Als Berechnungsgrundlage gilt Ziffer V, 5 dieser Bedingungen.
6. Dienstleistungen und Besorgungen, die für den Auftraggeber auf dessen Verlangen im Rahmen der Planung und Durchführung seiner Ausstellungsbeteiligung ausgeführt werden, sind gesondert zu vergüten. Für insoweit verauslagte Beträge ist rocDesign berechtigt, eine Vorlageprovision zu berechnen. rocDesign ist weiter berechtigt, im Namen des Auftraggebers derartige Leistungen an Drittunternehmen zu vergeben.

VI. Lieferzeit und Montage

1. Ist für den Beginn der Ausführung bzw. die Fertigstellung keine ausdrückliche Frist vereinbart, so gilt der genannte Fertigstellungs-/Liefertermin nur annähernd.
2. Mit vom Auftraggeber nach Vertragsschluss vorgebrachten Änderungen oder Umstellungen der Ausführung verlieren auch fest vereinbarte Ausführungs-/Liefertermine die Ver-

bindlichkeit. Gleiches gilt für von rocDesign nicht zu vertretende Behinderungen, insbesondere für die nicht rechtzeitige Zurverfügungstellung von Unterlagen und Materialien des Auftraggebers.

3. Treten von rocDesign oder dessen Vorlieferanten bzw. Subunternehmern nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb auf, insbesondere Arbeitsaußenstände, Streik und Aussperrung, sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schweren Betriebsstörungen führen, so verlängert sich die Liefer- / Fertigstellungsfrist entsprechend. Wird aufgrund der genannten Störungen die Vertragserfüllung unmöglich, so sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. rocDesign hat in diesem Falle Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, wobei zu den erbrachten Leistungen auch Ansprüche Dritter zählen, die rocDesign im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages beauftragt hat. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

VII. Fracht und Verpackung / Gefahrübergang

1. Die Erzeugnisse von rocDesign reisen stets auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, wenn nichts anderes vereinbart ist. Gewünschte und von rocDesign für erforderlich gehaltene Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Versandgüter des Auftraggebers.

2. Teile des Auftraggebers, die bei der Herstellung oder Montage verwandt werden sollen, müssen zum vereinbarten Termin frei Werk bzw. Montagestelle angeliefert werden. Die Rücklieferung solcher Teile erfolgt, sofern anderes nicht vereinbart ist, unfrei ab Werk oder Verwendungsort auf Gefahr des Auftraggebers.

3. Jede Gefahr geht, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über, wenn die Güter den Betrieb von rocDesign verlassen oder dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

4. Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zur Auslieferung gebracht werden, geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Die Leistungen von rocDesign gelten nach Zustellung der Versandbereitschaftsanzeige an den Auftraggeber als erfüllt.

VIII. Abnahme/Übergabe

1. Die Abnahme bzw. Übergabe erfolgt regelmäßig förmlich und unverzüglich nach Fertigstellung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, am Abnahmetermin selbst teilzunehmen oder sich von einem entsprechend bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen. Insoweit wird ausdrücklich anerkannt, dass in besonderen Fällen auch ein Abnahmetermin eine Stunde vor Messebeginn nicht unangemessen ist.

2. Eventuell noch ausstehende Teilleistungen oder gerügte Mängel werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. beseitigt. Sofern sie die Funktion des Vertragsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme.

3. Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung ohne vorhergehende förmliche Abnahme in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit der Benutzungshandlung als erfolgt.

4. Sind Lieferungen und Leistungen von rocDesign dem Auftraggeber mietweise überlassen worden, so hat auf Wunsch von rocDesign unmittelbar nach Messebeendigung eine

förmliche Übergabe des Mietgegenstandes stattzufinden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, am Übergabetermin teilzunehmen oder sich von einem entsprechend bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen.

IX. Gewährleistung

1. Die Gewährleistung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag, im Falle der mietweisen Überlassung nach den mietvertraglichen Regelungen.
2. Als Gewährleistung kann der Auftraggeber grundsätzlich zunächst nur Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach dem Ermessen von rocDesign. rocDesign steht die Ersatzlieferung jederzeit offen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, kann der Auftraggeber dann geltend machen, wenn zwei Nachbesserungsversuche wegen desselben Mangels fehlgeschlagen sind.
3. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim Auftraggeber durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung, unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Farbe und Beschaffenheit des Materials.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, rocDesign Mängel unverzüglich mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Feststellungen zu treffen.
5. Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich.
6. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen auch, wenn der Auftraggeber selbst Änderungen vornimmt oder rocDesign die Feststellung und Nachbesserung der Mängel erschwert bzw. unmöglich macht, was regelmäßig bei einer Mängelrüge nach Beendigung der Messe der Fall ist.

X. Haftung

1. Mangel- und Schadensersatzansprüche aus für im Namen des Auftraggebers erfolgte Besorgungen von Lieferungen und Dienstleistungen von Fremdbetrieben sind ausgeschlossen, es sei denn, rocDesign hat seine Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Fremdbetriebe verletzt.
2. rocDesign haftet nicht für das Gut des Ausstellers, es sei denn, dass Verwahrung ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. In diesem Falle haftet rocDesign nur in Höhe der Versicherungsleistungen.
3. Sind lediglich Planung und Entwürfe Vertragsgegenstand, so steht rocDesign nur dafür ein, dass er selbst in der Lage ist, die Planungen bzw. Entwürfe entsprechend zu realisieren. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
4. Für unentgeltliche Ratschläge, Informationen oder sonstige unentgeltliche Leistungen wird nicht gehaftet.
5. Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von solchen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, beispielsweise aus Verzug, Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde und soweit durch den Aus-

schluss der Ersatzansprüche die Vertragserfüllung nicht vereitelt oder gefährdet wird. Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungshelfen von rocDesign. Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

6. Der Auftraggeber haftet für alle ihm leih- und mietweise überlassenen Gegenstände einschließlich des Ausstellungsstandes insgesamt bis zur Höhe der Wiederherstellungskosten bzw. bei Verlust bis zur Höhe des Neuanschaffungswertes.

XI. Versicherung

1. Für vom Auftraggeber veranlasste oder durchgeführte Transporte wird das Versandgut nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Auftraggebers in Höhe des Neubeschaffungswertes versichert.

2. Transportschäden sind rocDesign sofort zu melden. Bei Speditionsversand sind Schäden sofort auf dem Frachtbrief zu vermerken, bei Bahntransport muss eine bahnamtliche Bescheinigung über den Schaden verlangt und an den RocDesign übersandt werden.

3. Von rocDesign aufgrund schriftlicher Bestätigung zur Einlagerung übernommenes Gut des Auftraggebers wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, von rocDesign auf Kosten des Auftraggebers für die Dauer der Einlagerung in Höhe des Neubeschaffungswertes gegen Brand, Wasserschaden und Einbruchdiebstahl versichert.

XII. Kreditgrundlage

Voraussetzung der Leistungspflichten von rocDesign ist die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers. Hat der Auftraggeber über seine Person oder über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder seine Zahlungen eingestellt, oder ist über sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt worden, so ist rocDesign zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. rocDesign kann in diesen Fällen Vorkasse oder anderweit geeignete Sicherstellung des Vergütungsanspruchs verlangen. Kommt der Auftraggeber diesem Begehren nicht nach, kann rocDesign den Vertrag aus wichtigem Grund nach Ziffer XVII dieser Bedingungen kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Hinsichtlich der Höhe gilt die Regelung unter Ziffer XVII, 3 dieser Bedingungen.

XIII. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien Eigentum von rocDesign.

2. Ohne ausdrückliche Zustimmung von rocDesign ist der Auftraggeber zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder einer etwaigen Be- oder Verarbeitung nicht berechtigt. Unabhängig davon tritt der Auftraggeber Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an rocDesign ab. rocDesign nimmt diese Abtretung an.

XIV. Schutzrechte, Entwürfe, Zeichnungen

1. Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen, Konzeptbeschreibungen usw. bleiben mit allen Rechten im Eigentum von rocDesign, und zwar auch dann, wenn sie dem Auftraggeber übergeben worden sind. Die Übertragung von Eigen-

tums- und Nutzungsrechten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

2. Sofern schriftlich anderes nicht vereinbart ist, dürfen Änderungen von Planungen, Entwürfen, Konzepten usw. nur von rocDesign vorgenommen werden. Dies gilt auch dann, wenn diese Unterlagen in das Eigentum des Auftraggebers gelangt sind.

3. Werden vom Auftraggeber Materialien oder Unterlagen zur Herstellung des Vertragsgegenstandes übergeben, so übernimmt der Auftraggeber die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Unterlagen ausgeführten Arbeiten Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. rocDesign ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Auftraggeber zur Herstellung und Lieferung ausgehändigten Angaben und Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, rocDesign von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für die Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen.

XV. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, grundsätzlich mit Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig. Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen, Anzahlungen werden nicht verzinst.

2. rocDesign ist, sofern keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, berechtigt, Zwischenrechnungen auszustellen oder Teilzahlungen zu verlangen. Falls im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist, sind Zahlungen wie folgt fällig: 50% der Vertragssumme bei Auftragsbestätigung und 50% der Vertragssumme bei Fertigstellung.

XVI. Aufrechnung und Abtretung

1. Eine Aufrechnung mit bestrittenen und nicht rechtskräftig anerkannten Gegenforderungen ist für den Auftraggeber ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Die Rechte des Auftraggebers aus diesem Vertragsverhältnis sind nur mit vorheriger Zustimmung von rocDesign übertragbar.

XVII. Kündigung

1. Das Recht zur ordentlichen Vertragskündigung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, insbesondere findet § 649 BGB keine Anwendung.

2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Voraussetzung ist jedoch, dass zuvor eine entsprechende schriftliche Aufforderung zur Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Frist erfolgt und die Frist fruchtlos verstrichen ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder die Unterlassungsverpflichtungen nach diesen Bedingungen verletzt.

3. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund durch den RocDesign oder des Rücktritts aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen ist der RocDesign berechtigt, pauschalen Schadensersatz in Höhe von 40% des Auftragswertes zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

XVIII. Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit diesen, personenbezogene Daten, gleich ob sie von rocDesign selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

XIX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von rocDesign, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Über das Vertragsverhältnis entscheidet deutsches Recht.

XX. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Remscheid, im Juli 2015

rocEvent



L I V E K O M M U N I K A T I O N

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN EVENT

1. **Geltung**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Verträge. Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von rocEvent Uwe Rocholl - nachfolgend rocEvent genannt - abgeändert werden.

Abweichende Bedingungen des Kunden sind insofern rechtsunwirksam, es sei denn, es wird eine schriftliche Bestätigung seitens rocEvent erteilt. Die Abnahme der Leistung der Agentur gilt in jedem Fall als Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. **Angebot und Abschluss**

2.1 Sämtliche Angebote sind stets freibleibend. Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler sind für rocEvent unverbindlich.

2.2 Alle Preisangaben pro Teilnehmer sowie Preisangaben für alle sonstigen Lieferungen und Leistungen werden auf Basis von Tarifunterlagen und Preisangaben der Leistungsträger, bei ausländischen Leistungsträgern u.U. nach dem Wechselkurs des Angebotsdatums erstellt. Für die Richtigkeit dieser Angaben kann keine Gewähr übernommen werden.

2.3 Alle Kalkulationen unterliegen den im Angebot genannten Mindestteilnehmerzahlen. Abweichungen von einer Mindestteilnehmerzahl erfordern eine neue Kalkulation und berechtigen rocEvent zur Anpassung des Budgets auf die tatsächliche Teilnehmerzahl. Erhebliche Budgetabweichungen, die aufgrund von Mehr- oder Minderbeteiligungen

entstehen, sind dem Kunden unaufgefordert schriftlich von rocEvent mitzuteilen, wenn der Zeitraum zwischen Feststellung der Teilnehmerdifferenz und Veranstaltungsbeginn eine Überarbeitung des Budgets nach billigem Ermessen zulässt. Diese Überarbeitung kann andererseits auch im Rahmen der Endabrechnung erfolgen, sofern kurzfristig die geplante Teilnehmerzahl von der zu Veranstaltungsbeginn feststehenden Teilnehmerzahl abweicht.

2.4 Nebenabreden und Änderungen zu bestehenden Verträgen bedürfen der schriftlichen Bestätigung beider Seiten. Hat der Kunde zur Abdeckung von durch rocEvent in ausländischer Währung zu erfüllenden Verpflichtungen die vereinbarte Depositzahlung geleistet, so wird bei der Endabrechnung der Wechselkurs zugrunde gelegt, der an dem auf den Eingang der Depositzahlung folgenden Tag gilt. Ist eine Depositleistung des Kunden nicht geleistet, wird bei der Endabrechnung der Wechselkurs des Zeitpunktes zugrunde gelegt, zu dem rocEvent die ausländischen Verpflichtungen erfüllt hat. Kosten zur Absicherung des Wechselkursrisikos gehen zu Lasten des Kunden

3. Rücktritt vom Vertrag

3.1 Tritt der Kunde nach Auftragserteilung, ohne wegen eines rocEvent zurechenbaren Grundes hierzu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück, so stehen rocEvent als Ersatz für den entgangenen Gewinn, abhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts, folgende Prozentsätze vom vereinbarten Agenturhonorar, zuzüglich Mehrwertsteuer, zu: Nach Auftragserteilung: 30%_ Mehr als 120 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50 %_ bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 70 %_ bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 80 %_ bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 90 %_ weniger als 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 100 %_

3.2 Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass der tatsächlich entgangene Gewinn niedriger war. rocEvent ist zur Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens berechtigt. Alle Spesen und vereinbarten Vergütungen für die bis zum Stornierungszeitpunkt geleisteten Agenturaufwendungen sowie alle

Fremdkosten, Stornierungs- und Rücktrittskosten sind in jedem Fall ungekürzt innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang beim Kunden zu zahlen. Nach dieser Zahlungsfrist erhöhen sich die geltend gemachten Forderungen um die zu diesem Zeitpunkt gültigen Bankkreditsätze bis zum Zahlungseingang bei rocEvent.

3.3 Vorausleistungen an Leistungsträger, die rocEvent aus vom Kunden geleisteten Depositanzahlungen erbracht hat, werden insoweit an diesen zurückerstattet, als sie an rocEvent von den betreffenden Leistungsträgern zurückgezahlt werden. rocEvent ist nicht verpflichtet, wegen der Rückzahlung von Vorausleistungen gerichtlich gegen Leistungsträger vorzugehen. Diesbezügliche Ansprüche tritt rocEvent an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an.

3.4 Im Falle einer zeitlichen Verschiebung des Veranstaltungsdatums durch den Kunden bis 60 Tage vor Veranstaltung entstehen 10 % des vereinbarten Auftragswertes / Agenturhonorars als Umbuchungsgebühr zuzüglich aller in Verbindung mit der Umbuchung entstehenden Eigen- und Fremdkosten, wenn die Veranstaltung innerhalb der nächsten 12 Monate abgewickelt wird. Liegen zwischen ursprünglichem und neuem Veranstaltungsdatum mehr als 12 Monate, ist rocEvent berechtigt, Kosten in Höhe der unter Punkt 3.1 genannter Prozentsätze geltend zu machen.

4. Rücktritt infolge höherer Gewalt

4.1 Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare und außergewöhnliche Umstände wie z.B. Krieg, innere Unruhe, Epidemien, währungs-, handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen (Entzug der Landsrechte, Grenzsicherungen etc.) Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder gleichgewichtige Vorfälle, und zwar gleichgültig, ob diese bei rocEvent oder seinen Leistungsträgern eintreten, berechtigen beide Teile zum Rücktritt.

4.2 Im Falle des Rücktritts erhält rocEvent die vereinbarte Vergütung für bereits erbrachte Leistungen. Bezüglich noch nicht erbrachter Leistungen werden 40% des dafür vereinbarten Honorars als ersparte Aufwendungen vereinbart.

4.3 rocEvent ist im Rücktrittsfall zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mitumfasste; die Mehrkosten der Rückbeförderung trägt der Kunde. In jedem Fall aber hat rocEvent die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

4.4 Der Rücktritt ist schriftlich und unverzüglich nach Eintritt des Rücktrittgrundes zu erklären. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter oder nicht erfüllter Lieferung oder Leistung sind ausgeschlossen, es sei denn, rocEvent selbst oder seinen leitenden Angestellten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. rocEvent haftet nicht für grobes Verschulden ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Durch diesen Ausschluss wird die persönliche Haftung der Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen für ihr eigenes, grobes Verschulden nicht berührt.

5. Zahlungen

5.1 Nach Auftragserteilung durch den Kunden wird rocEvent einen projektbezogenen Zahlungsplan erstellen, der automatisch Gültigkeit erlangt, sofern der Kunde nicht innerhalb von 5 Werktagen schriftlich widerspricht. Wird kein Zahlungsplan erstellt, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Zahlungsziele bei Projekten über einen längeren Zeitraum: 5 % nach Budgetfreigabe_ 20 % 20 Wochen vor Veranstaltungsbeginn_ 35 % 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn_ 30 % 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn_ 10 % mit der Schlussrechnung, spätestens 8 Wochen nach Ende der Veranstaltung_ Zahlungsziele bei Projekten über einen kürzeren Zeitraum: 50% bei Beauftragung_ 40% bei Aufbau der Veranstaltung_ 10% mit der Schlussrechnung_

5.2 Depositzahlungen, die zur Sicherstellung von Dienstleistungen (Fluggesellschaften, Hotel, lokale Agenten etc.) an Dritte zu zahlen sind, werden von rocEvent gesondert in Rechnung gestellt.

5.3 Zur Absicherung von Kursrisiken kann rocEvent unter schriftlicher Zustimmung des Kunden, den Gegenwert des Anteils der Fremdwährung am Auftragswert bei Auftragserteilung abrufen. Das Kursrisiko geht dann mit dem auf den Geldeingang

folgenden Werktag auf rocEvent über.

5.4 Personalkosten für Sonderleistungen und zusätzliche Bestellungen während der Veranstaltung werden nach Rückkehr mit den rocEvent gültigen Honorarsätzen zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer berechnet. Fremdkosten werden in voller Höhe zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer weiterberechnet.

5.5 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, so ist er zu Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Herabsetzung des Kaufpreises, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn diese rechtskräftig festgestellt werden oder unstrittig sind.

5.6 Der Kunde erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten einverstanden.

5.7 Alle anfallenden GEMA-Gebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers. Etwaige Nachbelastungen kann rocEvent als Forderungen geltend machen, auch wenn das Projekt schon abgerechnet ist.

5.8 rocEvent ist bei Endabrechnung von der Fremdkostenbelegführung entbunden, sofern die Kosten (Budgetpositionen) mit dem Auftragsbudget identisch sind oder unterschritten wurden. Originalbelege können vom Kunden jederzeit eingesehen bzw. angefordert werden. Es gilt die gesetzliche Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren.

5.9 Auf alle anfallenden Barauslagen vor Ort oder sonstige Kostenübernahme (Zimmerextra/Barrechnungen etc.) berechnet rocEvent Agenturhandling von 12 % zuzüglich der gesetzlichen gültigen Mehrwertsteuer.

6. Lieferung, Leistung, Abnahme

6.1 Die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine setzt voraus, dass der Kunde seine Vertragspflichten erfüllt hat, insbesondere alle erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Teilnehmernamen sowie die vereinbarten Depositzahlungen und sonstige Zahlungen rechtzeitig und vertragsmäßig zur Verfügung gestellt hat.

6.2 Abänderungen und Abweichungen einzelner Leistungen von den vertraglichen Vereinbarungen sind nur zulässig, wenn sie nach Vertragsabschluss erforderlich

werden, nicht gegen Treu und Glauben durch rocEvent veranlasst sind und im übrigen nicht den Gesamtzuschnitt der Veranstaltung beeinträchtigen. 6.3 Für verzögerte oder unterbliebene Lieferungen und Leistungen von durch rocEvent beauftragten Leistungsträgern haftet rocEvent grundsätzlich nicht. rocEvent verpflichtet sich jedoch, eventuelle Ersatzansprüche gegen Leistungsträger an den Kunden abzutreten. 6.4 Bei Sonderanfertigungen und Druckerzeugnissen sind Mehr- oder Minderlieferungen bis 10% sowie geringfügige Farbabweichungen und Veränderungen zulässig. 6.5 Bei Reisen bzw. Veranstaltungen sind Beanstandungen unverzüglich nach Auftreten gegenüber rocEvent bzw. ihrem vor Ort tätigen verantwortlichen Projektleiter zu erklären, damit möglichst sofort Abhilfe geschaffen werden kann. Ist dies nicht möglich oder fehlgeschlagen, so ist dies unter Wiederholung der Beanstandung spätestens 3 Werktage nach Ende der Reise bzw. Veranstaltung schriftlich gegenüber rocEvent zu erklären. 6.6 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder von Ereignissen, die rocEvent die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen etc. , auch wenn sie bei Lieferanten oder Leistungsträgern von rocEvent oder deren Unterlieferanten oder Unterleistungsträgern eintreten – hat rocEvent auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen rocEvent die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde kann hinsichtlich des nicht erfüllten Teils zurücktreten, sofern ihm billigerweise längeres Zuwarten nicht zugemutet werden kann.

6.7 Vereinbarungen über Fixkosten und Fixtermine bedürfen der Schriftform.

7. Beanstandung bei Sachlieferungen

7.1 Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf

Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu prüfen und etwaige Rügen binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen.

7.2 Bei berechtigten Beanstandungen leistet rocEvent nach seiner Wahl kostenfrei Ersatz oder bessert nach. Die Ersatzleistung bezieht sich jedoch nur auf die mit einem Mangel behafteten Teile.

7.3 Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde rocEvent die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen; andernfalls entfällt die Gewährleistung.

7.4 Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften ist die Haftung auf Gewährleistung und Nachbesserung beschränkt.

8. Haftung

8.1 Allgemeine Haftungsbeschränkungen Für Schäden des Kunden haftet rocEvent nur soweit, als ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt für alle Schadenersatzansprüche, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage diese beruhen, insbesondere aus Unmöglichkeit der Leistung, Verzug, positiver Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung. Diese Haftungsbeschränkung erfasst jedoch nicht direkte Schäden, die durch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften verursacht sind und solche Mangelschäden, gegen welche die zugesicherten Eigenschaften den Besteller gerade absichern sollten. Haftet rocEvent nach Vorstehendem, darf die Verpflichtung zum Schadenersatz den entstandenen Verlust und entgangenen Gewinn nicht übersteigen, den rocEvent bei Vertragsabschluß unter Berücksichtigung der ihr dann bekannten Umstände als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen. Die in diesem Abschnitt vereinbarten Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von rocEvent. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit rocEvent selbst oder deren leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen sollte. rocEvent haftet nicht für grobes Verschulden ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, deren

persönliche Haftung für ihr eigenes, grobes Verschulden hiervon nicht berührt wird.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 rocEvent behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren und Dienstleistungen vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von rocEvent in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Die Waren dürfen nur im ordentlichen Geschäftsgang veräußert, nicht aber verpfändet oder zur Sicherung übereignet werden. Pfändungen seitens anderer Gläubiger sind rocEvent unverzüglich mitzuteilen.

9.2 rocEvent verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

10. Verwahrung und Kundeneigentum

10.1 Die Aufbewahrung von Aktionsmitteln und sonstigen Unterlagen erfolgt nur nach vorheriger Absprache und je nach Einzelfall auch gegen gesondertes Entgelt.

10.2 Für einen ausreichenden Versicherungsschutz dieser Aktionsmittel und Unterlagen hat der Kunde selbst zu sorgen.

11. Eigenwerbung

rocEvent ist berechtigt, Exemplare der von ihr gelieferten Waren oder sonstigen Leistungen im Rahmen der Eigenwerbung zu nutzen. rocEvent kann auf Vertragserzeugnissen ohne Zustimmung des Kunden in geeigneter Form auf ihre Firma hinweisen. Der Kunde kann die Zustimmung nur schriftlich verweigern.

12. Urheberrecht

12.1 Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung an von rocEvent erstellten

Skizzen, Entwürfen, Originalen, Modellen, Texten, Konzeptionen, Reise- und Veranstaltungsprogrammen und dergleichen, in jedem Verfahren und zu jedem Verwendungszweck, verbleiben vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung bei rocEvent.

12.2 Werden Erzeugnisse nach den vom Kunden vorgegebenen Zeichnungen, Vorlagen, Mustern und dergleichen hergestellt, so trifft den Kunden die alleinige Prüfung, ob dadurch keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Kunde verpflichtet sich, rocEvent von allen eventuellen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter geltend gemacht werden.

13. Übertragung von Rechten, anzuwendendes Recht und Teilunwirksamkeit

13.1 Der Kunde darf seine Vertragsrechte ohne Zustimmung von rocEvent nicht auf Dritte übertragen.

13.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten, einschließlich aus Scheck- und Wechselforderungen, ist der Sitz von rocEvent soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

rocEvent



L I V E K O M M U N I K A T I O N

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN KÜNSTLER

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Folgende Vertragsbedingungen werden von rocEvent. Uwe Rocholl (nachfolgend kurz rocEvent genannt) dem Kunden überlassen und werden Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen:

I. Zahlungsbedingungen

1. rocEvent erteilt eine ordnungsgemäße Abrechnung. Alle Preise verstehen sich grundsätzlich rein netto, zzgl. Künstlersozialabgabe auf Künstlerhonorare gemäß dem von der Künstlersozialkasse festgelegten Sätzen und dem gesetzlichen, in der BRD abzuführenden Mehrwertsteuersatz, auch wenn dies im Einzelfall nicht gesondert vorgesehen sein sollte. Sollte eine Mehrwertsteuer an eine andere staatliche Organisation abzuführen sein, so hat rocEvent Anspruch auf Zahlung dieser Steuer. Warenlieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der rocEvent. Der Gesamtbetrag ist - falls nicht anders vereinbart – zahlbar ohne Abzüge, siehe bitte Seite 3 / §3.
2. Alle zusätzlichen Aufwendungen und Auslagen von rocEvent, die nicht nach Maßgabe der Vermittlungsverträge von rocEvent zu übernehmen sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.
3. Der Rechnungsbetrag muss gemäß Vertragsbedingungen / Rechnungsfälligkeit ausgeglichen werden. Sollte ein Verzug von 5 bis 21 Werktagen erfolgen, so rechnen Sie bitte den Gesamtbetrag zuzüglich 3,0% Finanzierungskosten. Nach 21 Tagen werden Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. in Rechnung gestellt. Zahlung per V-Scheck oder in bar erfolgt nur, wenn dies im Vertrag angegeben ist. Ersparte Aufwendungen vonseiten des Künstlers/der Leistung können nicht in Abzug gebracht werden. Die Zahlung der Gesamtvergütung ist unabhängig von dem Erfolg des Künstlers in seiner Darbietung beim Publikum.

4. Ausländersteuer / Quellensteuer: Eventuell im Ausland spezifische Steuern zahlt der Veranstalter. Ist der Künstler Ausländer, so zahlt der Veranstalter die gesetzlichen Steuern, sowie weitere evtl. anfallende gesetzliche Abgaben.
5. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Veranstaltung bei der GEMA, evtl. GVL anzumelden und die hierfür fälligen Gebühren abzuführen. Haftungserklärung zur KSK: Anfallende Abgaben an die KSK (Künstlersozialkasse) trägt der Veranstalter, der fällige KSK-Betrag ist entsprechend im Vertrag ausgewiesen. rocEvent ist verpflichtet, diese abzuführen, da eine Haftung bei Nichtzahlung besteht.

II. Durchführung und Organisation

1. Veranstaltungsräume: Für die gebuchte Leistung/Künstler ist laut Bühnen-/Technikanweisung eine der Leistung entsprechende, ausreichend große Bühnen-/Aktionsfläche zur Verfügung zu stellen, eventuell ist eine Rücksprache mit rocEvent erforderlich. Ebenso ist die zu jedem Künstler- Programm und evtl. Technikbestätigungen beiliegende TECHNISCHE-BÜHNENANWEISUNG bindend und somit Vertragsbestandteil. Alle Veranstaltungs- und Raumkosten, wie Energie, Raummiete, Aufsichtspersonal, Saaltechnik, Reinigung, Feuerwehr, medizinische Notfallversorgung, etc. werden direkt vom Kunden abgerechnet.
2. Auftritt: Der Künstler ist in der Ausgestaltung und Darbietung seines Programms frei. Art und Charakter der Darbietung sind dem Veranstalter bekannt. Künstlerischen Weisungen des Veranstalters oder eines Dritten unterliegt der Künstler nicht. Für die ihm übertragenen Leistungen übernimmt der Künstler allein die Regie. Änderungen sind mit ihm abzustimmen. Eine „Erfolgsgarantie“ des Künstlerprogramms ist kein Vertragsbestandteil. Auf- und Abbau-, Proben- und Auftrittzeiten sind uns rechtzeitig vor der Veranstaltung mitzuteilen. Der Abbau erfolgt in der Regel spätestens um 1:00 Uhr, bzw. laut vertraglicher Vereinbarung.
3. Konventionalstrafe: Entfällt der Auftritt durch Verschulden einer der Vertragspartner, ist der jeweilige Vertragspartner zum Schadensersatz, max. jedoch bis zur Höhe der vereinbarten Vergütung, verpflichtet. Weitere Schadensersatzansprüche sind damit ausgeschlossen mit Ausnahme etwaiger, dem Künstler durch die Vertragsverletzung entstandenen Technikkosten.
4. Krankheit: Kann der Künstler infolge von Krankheit die Vertragsleistung nicht erbringen, entfallen Ansprüche aus diesem Vertrag oder aus anderen Rechtsgründen. Der Künstler verpflichtet sich, dem Veranstalter die Erkrankung durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Ein Ersatztermin kommt nur durch ausdrückliche neue Vereinbarung der Vertragspartner zustande.
5. Mitschnitt: Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass Mitschnitte der Darbietung, in Bild oder Ton nicht ohne vorherige Freigabe des Künstlers weitergegeben bzw. veröffentlicht werden. In der Regel sind ca. 3 Minuten des jeweiligen Künstlerprogrammes im Rahmen der Berichterstattung zulässig. Bei

Zu widerhandlung haftet der Veranstalter in unbegrenzter Höhe, mindestens jedoch mit € 25.000,--.

7. Copyright: Jede Nutzung von Texten und Konzeptionen von rocEvent über den Veranstaltungsrahmen hinaus ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch rocEvent möglich und bedarf weiterer Absprachen.
8. Gagengeheimnis: Der Veranstalter verpflichtet sich ausdrücklich, keinem Dritten Auskunft über die Höhe der vereinbarten Gage zu geben, es sei denn, er ist gesetzlich dazu verpflichtet. Bei Zu widerhandlung zahlt der Veranstalter dem Künstler eine Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten Konventionalstrafe.
9. Catering und Garderobe: Für den/die Künstler und die Begleitpersonen ist Verpflegung vorzusehen (Eine warme Mahlzeit und Getränke. Während des Aufbaus/Anreise der Technik: Softdrinks, Kaffee, belegte Brötchen, warme Mahlzeit(en)), sowie die Möglichkeit, sich aufzuhalten und umzuziehen. Hierfür wird ein Raum mit Sitzplätzen, Tischen und Waschmöglichkeit benötigt. Siehe auch vertragliche Regelung.
10. Dem Veranstalter ist es gestattet und es obliegt ihm, den Nachweis zu führen, dass der der Agentur durch die Absage bzw. durch anderen vom Veranstalter verursachten Grund ausgefallenen Veranstaltungen entstandenen Schäden wesentlich geringer ist.

III. Haftung

1. Das betriebliche und persönliche Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung tragen der Veranstalter sowie die Haftung in vollem Umfang für die Sicherheit der Beauftragten und die Ausrüstung von rocEvent. Bei schuldhafter Verletzung des Veranstalters ist der Künstler nicht zum Auftritt verpflichtet. Bei Ereignissen, die infolge höherer Gewalt die Nichterfüllung des Vertrages bedingen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit des Künstlers, seiner Musiker, Hilfskräfte und die evtl. beauftragte Technikfirma, sowie für die vom Künstler in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während des Aufenthaltes der/s Künstler(s) am Veranstaltungsort. rocEvent haftet nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.

IV. Sonstiges

1. Die skizzierten Ideen und Konzepte bleiben geistiges Eigentum von rocEvent. Eine weitergehende Nutzung, die Weitergabe an Dritte, eine teilweise oder komplette Realisierung bedarf der Zustimmung von rocEvent.

2. Alle von rocEvent erstellten Bild- und Tonaufnahmen bleiben Eigentum von rocEvent und können von rocEvent zum Zwecke der Eigenwerbung verwendet werden. Eine Veröffentlichung der Aufnahmen mit Erkennbarkeit der Gäste ist nicht zulässig.
3. Rechtsbeziehungen: Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen deutschem Recht. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages anfechtbar oder unwirksam, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Ist der Vertrag in eine Fremdsprache übertragen worden, so ist bei Streitigkeiten ausschließlich der deutsche Vertragstext maßgebend. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Vorschriften des BGB.
4. Gerichtsstand: Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird Remscheid (Amtsgericht Remscheid) oder Wuppertal (Landgericht Wuppertal) als Gerichtsstand vereinbart, soweit
 - a) Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.
 - b) der Veranstalter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
5. Das kostenfreie Parken (Veranstaltungsort + Hotel), sowie der freie und kostenlose Zutritt zum Veranstaltungsort gehören zur Grundvoraussetzung des Vertrages.
6. Nebenabreden: Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Jeder Partei bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Vereinbarungen auch ohne Beachtung dieser Form gültig sein sollen.

Remscheid, im Juli 2015